

Die Fehler des Gesetzgebers: Verfassungswidrige Sonderregelung für den öffentlichen Dienst?

Friedmar Fischer und Werner Siepe

Vorbemerkung

Ursprünglich war der ab 1.1.2001 geltende neue § 18 des Betriebsrentengesetzes nur für die Berechnung der Rentenanwartschaften bei aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten gedacht. Mit der Entscheidung der Tarifparteien im November 2001, den neuen § 18 auch für die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) zugrunde zu legen, wird § 18 faktisch auf die Startgutschrift-Berechnung für diese Rentenfernen konzentriert. Es ist daher zu prüfen, ob dieser neue § 18 nicht selbst schon verfassungswidrig ist.

1. Grundsätzliches zur Anwartschaft auf Betriebsrenten

Die betriebliche Altersversorgung ist im „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ vom 19.12.1974 (BetrAVG) geregelt, kurz als „**Betriebsrentengesetz**“ bezeichnet.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb vorzeitig aus, trifft § 2 BetrAVG eine einfache Regelung: Seine Rentenanwartschaft beim Ausscheiden errechnet sich aus der anteiligen auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten Betriebsrente (hier kurz „Vollrente“ genannt). Beträgt die volle Betriebsrente beispielsweise 400 Euro bei 40 möglichen Beschäftigungsjahren, bekommt der nach 20 Jahren ausscheidende Arbeitnehmer 200 Euro und nach 30 Jahren 300 Euro. Diese 200 bzw. 300 Euro stellen seine unverfallbare Rentenanwartschaft dar. Die zeiträtierliche Berechnung der Rentenanwartschaft wird von Juristen wesentlich komplizierter dargestellt als sie tatsächlich ist.

Beispiel: Die Berechnungsformel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG lautet: $T = V \times m/n$ (siehe Matthießen, Stichwort „Unverfallbare Anwartschaft“ in: Altersvorsorge von A bis Z, Beck-Rechtsberater im dtv). Dabei bezeichnet **T** den Teilanspruch (sog. **erdienter Teilbetrag**), **V** die erreichbare Vollrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, **m** die tatsächliche Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens und **n** die mögliche Betriebszugehörigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Diese Berechnungsmethode wird auch als „**ratierliche Berechnung**“ nach dem sog. Quotierungsprinzip bezeichnet (siehe [BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89](#)) bzw. Berechnung nach dem „**m-n-tel-Verfahren**“ bzw. dem „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007, Az. IV ZR 74/06).

Diese Berechnung ist bis heute allgemein anerkannt. Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst ist eine besondere Form der Betriebsrente. Würde man die Berechnung der Anwartschaft auf Zusatzrente beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ebenfalls nach § 2 BetrAVG vornehmen, wäre die volle Zusatzrente aus der Differenz zwischen der früheren Gesamtversorgung (maximal 91,75 Prozent des Nettogehalts, z.B. 1.500 Euro) und der hochgerechneten gesetzlichen Rente (z.B. 1.100 Euro) zu ermitteln, was

wiederum zu einer Vollrente von 400 Euro führt. Bei 20 bzw. 30 Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst kämen wiederum 200 bzw. 300 Euro als zeitanteilige Zusatzrente beim Ausscheiden heraus.

2. Sonderregelung für den öffentlichen Dienst

Für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer trifft § 18 BetrAVG seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 wegen Besonderheiten in der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst eine Regelung, die von § 2 BetrAVG abweicht. Begründet wird diese „**Sonder- oder Ausscheideregelung**“ nach § 18 BetrAVG mit einer Besonderheit im öffentlichen Dienst. Wer von einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem anderen ebenfalls öffentlichen Arbeitgeber wechselt, scheidet damit nicht aus dem öffentlichen Dienst aus. Der Wechsel von dem einen zu dem anderen öffentlichen Arbeitgeber bewirkt keinen Wechsel im System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Ein endgültiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erfolgt erst, wenn der Arbeitnehmer in die freie Wirtschaft wechselt. Dort gelten fast immer völlig andere Systeme der betrieblichen Altersversorgung. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ergänzt die gesetzliche Rente um eine Zusatz- bzw. Betriebsrente. Die Summe von gesetzlicher Rente und Zusatzrente wird Gesamtversorgung genannt. Diese Gesamtversorgung machte früher maximal 75 Prozent des letzten Bruttogehalts (sog. Bruttogesamtversorgung bis Ende 1984) oder maximal 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts (sog. Nettogesamtversorgung von 1985 bis Ende 2001) aus.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) meint in einer Stellungnahme zum alten § 18 BetrAVG, dass privaten Arbeitgebern die **Zweiteilung** des Betriebsrentenrechts einerseits für öffentlich-rechtliche und andererseits für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse immer weniger einsichtig sei (siehe BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89, Randziffer 83). Auch für das Bundesverfassungsgericht ist es „nicht einsichtig, weshalb § 2 BetrAVG nicht mindestens ebenso gut zu dem im öffentlichen Dienst vorhandenen Versorgungssystem passt wie die Sonderregelung des § 18 BetrAVG“ (siehe gleiches BVerfG-Urteil, Randziffer 83).

Je nach Einzelfall stehen sich die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach der Sonderregelung in § 18 BetrAVG besser oder schlechter im Vergleich zu § 2 BetrAVG. Auf jeden Fall kommt es zu einer **Ungleichbehandlung** gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.

Die Berechnung der anteiligen Rentenanwartschaft beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst könnte aber genauso erfolgen wie in § 2 für das Ausscheiden von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Dabei würden alle Pflichtversicherungsjahre bei mehreren öffentlichen Arbeitgebern einfach zusammengerechnet. Es ist in der Tat nicht einsichtig, warum der § 2 nicht ebenso gut anwendbar ist für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

3. Betriebsrentengesetz (alter § 18 ist verfassungswidrig)

Von 1974 bis Ende 2000 galt für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte die Sonderregelung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. Danach wurde die Rentenanwartschaft beim Ausscheiden wie folgt berechnet: 0,4 Prozent des Bruttoentgelts beim Ausscheiden x Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre. Diese einfache Berechnungsformel entsprach der schon im Jahr 1967 eingeführten Pauschalregelung in der früheren Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS a.F.), falls die zusätzlichen Voraussetzungen (vollendetes 35. Lebensjahr und mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen Arbeitgeber) erfüllt waren.

Beispiel:

Für ein Bruttoentgelt von 2.500 Euro und 20 volle Pflichtversicherungsjahre: $2.500 \times 0,004 \times 20 = \mathbf{200 \text{ Euro}}$. Bei 20 vollen Pflichtversicherungsjahren machte die Rentenanwartschaft beim Ausscheiden somit 8 Prozent des Bruttoentgelts aus, bei 40 vollen Pflichtversicherungsjahren 16 Prozent und bei 45 Jahren sogar 18 Prozent des letzten Bruttoentgelts.

Die alte **Pauschalregelung** („0,4-Prozent-Regel“) nach § 18 BetrAVG a.F. benachteiligte jedoch Spitzenverdiener, deren Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung lag. Die Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ blieb hinter der individuellen Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG regelmäßig zurück. Hauptgrund für dieses **Auseinanderklaffen** war die wegen der Beitragsbemessungsgrenze festgezurrte höchstmögliche gesetzliche Rente. Bei steigenden Einkommen wuchs die Differenz zwischen der Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ des alten § 18 und der Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 15.7.1998 folgende konkrete Beispiele auf: Ein 45-Jähriger (verheiratet, 20 Dienstjahre, Einkommen 1.534 Euro) bekommt 123 Euro nach § 18 statt 196 Euro nach § 2. Diese Differenz von „nur“ 73 Euro wächst bei einem Einkommen von 5.241 Euro auf 297 Euro (419 Euro nach § 18 gegenüber 716 Euro nach § 2). Noch krasser fällt die Differenz bei einem 55-Jährigen (verheiratet, 30 Dienstjahre, Einkommen 8.181 Euro) aus. Statt 2.260 Euro nach § 2 erhält er nur 982 Euro nach § 18, die Differenz macht 1.278 Euro aus.

Besonders drastisch war das Auseinanderklaffen der unterschiedlichen Berechnungen nach § 2 und § 18 BetrAVG bei zwei sehr gut verdienenden und prominenten Journalisten des WDR, die im Jahr 1983 nach einer 20- bzw. 23-jährigen Tätigkeit beim WDR mit einem damaligen Einkommen von 6.061 Euro brutto im Monat ausschieden. Die Differenzen machten sage und schreibe 2.324 Euro bzw. 2.599 Euro aus (siehe [BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89](#)).

Die nach § 2 BetrAVG berechneten Rentenanwartschaften lagen somit beim 6- bis 7-fachen der nach § 18 ermittelten Beträge. Das Bundesverfassungsgericht stufte die Pauschalregelung nach dem alten § 18 als verfassungswidrig ein, da sie unabhängig von der Versorgungszusage war und insbesondere bei Beschäftigten mit höherem

Einkommen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoße. Der überproportionale Anstieg der Zusatzrente bei steigenden Einkommen laut Versorgungszusage werde bei der alten Pauschalregelung nicht berücksichtigt. Zu den Spitzenverdienern mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zählten nach einer Statistik der VBL nur rund 3 Prozent der im Jahr 1997 ausgeschiedenen Beschäftigten.

Bei alleinstehenden Gering- und Normalverdienern konnte es allerdings auch vorkommen, dass die „0,4-Prozent-Regel“ nach dem alten § 18 zu höheren Rentenanwartschaften führte im Vergleich zur ratierlichen Berechnung nach der Formel in § 2 BetrAVG. Dazu ein Beispielfall aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998: Ein 45-Jähriger (alleinstehend, 20 Dienstjahre, Einkommen 3.144 Euro) bekam 252 Euro nach § 18 im Vergleich zu nur 88 Euro nach § 2 BetrAVG.

Dabei ist aber zu beachten, dass dieser Betrag nach der Berechnungsformel in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BetrAVG nur ein Mindestanspruch ist, der unter der für den Arbeitnehmer günstigeren Versorgungszusage liegen kann. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst gab es nach § 40 i.V.m. § 44a VBLS a.F. die sog. **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Somit lag bei Alleinstehenden mit geringerem Einkommen der erdiente Teilbetrag nach § 2 auf exakt gleichem Niveau wie nach dem alten § 18.

Fazit:

Letztlich waren nur die Spitzenverdiener durch den alten § 18 BetrAVG benachteiligt und unter ihnen insbesondere die Verheirateten. Die Verfassungsrichter sahen im alten § 18 eine Ungleichbehandlung der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und forderten den Gesetzgeber daher auf, bis Ende 2000 eine Neuregelung für den alten § 18 BetrAVG zu verabschieden.

4. Betriebsrentengesetz (neuer § 18 kann verfassungswidrig sein)

Laut Gesetzentwurf zur Änderung des BetrAVG vom 20.10.2000, für den das Bundesinnenministerium federführend war, sollten die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt werden (siehe Bundestagsdrucksache 14/4363 unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>). Statt jedoch eine völlige Gleichstellung über den § 2 BetrAVG zu beschließen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Änderung des alten § 18 BetrAVG.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs sollte der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2000 eine Regelung treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine **Slechterstellung** der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft ausschließt (siehe das folgende Zitat aus der obigen Bundestagsdrucksache, dort der 4. Absatz der Gesetzesbegründung auf Seite 8 des PDF – Dokuments). Dort steht in entwaffnender Offenheit:

„Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine Regelung zu treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwartschaften nach dem BetrAVG eine Schlechterstellung im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes ausschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung auch darauf hingewiesen, bei einer Neuregelung könnten die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit eingegrenzt werden, um Haushaltsbelastungen und einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.“

Der neue § 18 BetrAVG werde zu Mehrkosten bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen. Der Gesetzesbegründung ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass die finanziellen Auswirkungen der neuen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der Beschränkung auf die einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. bedacht wurden.

Nachlesbar unter <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/b100059f.pdf> (Seite 1914 - 1916) wurde der neue § 18 BetrAVG am 21.12.2000 von Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedet, am 28.12.2000 verkündet und unterzeichnet vom damaligen Bundespräsident Rau, vom damaligen Bundeskanzler Schröder, vom damaligen Bundesinnenminister Schily (übrigens: die jetzige Justizministerin Brigitte Zypries war damals Staatssekretärin im BMI). Im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterschrieb die damalige Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer. Das Gesetz trat zum 1.1.2001 in Kraft. Nach der deutlichen Kritik des Bundesverfassungsgerichts am alten § 18 war anzunehmen, dass der neue § 18 die alten Fehler des Gesetzgebers (Benachteiligung der Spitzenverdiener) vermeiden würde. Leider ist jedoch das krasse Gegenteil eingetreten.

Nach dem neuen § 18 werden nun die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener extrem benachteiligt. Der Gesetzgeber hat somit die frühere Ungleichbehandlung noch verschärft und dabei eine extreme Gerechtigkeitslücke geschaffen. Nicht mehr die relativ kleine Gruppe der ausgeschiedenen Spitzenverdiener ist nunmehr benachteiligt, sondern mit den alleinstehenden Normal- und Höherverdienern jeder vierte aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigte.

Die fatalen Folgen der infolge der Steuerprogression bis auf 0,15 Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr fallenden Rentenanwartschaften bei alleinstehenden Normalverdienern nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. wurden nicht einmal ansatzweise erkannt.

Der § 18 BetrAVG n.F. sollte zunächst nur als „Ausscheideregelung“ für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten. Da sich jedoch die Tarifparteien im November 2001 darauf geeinigt haben, den Fallstellerparagrafen auch für die Berechnung der **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte** zugrunde zu legen, kommt dem neuen § 18 eine noch viel größere Bedeutung zu. De facto werden langdienende Beschäftigte mit vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gleichgestellt.

Der neue § 18 ist somit eine Scheinkonstruktion und täuscht über die wirklichen finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte hinweg. Er verschleiert, dass die **Hauptverlierer dieser Berechnungsformel alleinstehende Normal- und Höherverdiener** sind, während verheiratete Spitzenverdiener vom neuen § 18 deutlich profitieren. Offensichtlich wurden die Abgeordneten schon im Jahr 2000 über die Auswirkungen des neuen § 18 getäuscht. Dies belegt beispielsweise die Aussage eines Sprechers der SPD in der Bundestagsitzung vom 08.12.2000 (siehe [Bundestagsprotokoll 141. Sitzung, 08.12.2000](#), Seite 13868). Dieser verglich den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 mit dem alten Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr nach dem alten § 18 und leitete daraus eine erhebliche finanzielle Verbesserung für die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer ab.

Dies war und ist aber ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen. Der alte Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr bezog sich bekanntlich auf das Bruttoentgelt. Der neue Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Jahr bezieht sich jedoch auf die Zusatzrente (als fiktive Vollrente). Dazu ein einfaches Beispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttoentgelt (also 10 Euro pro Jahr) sind deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 Euro Zusatzrente (also 6,75 Euro pro Jahr). Es kommt halt nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. In drastischen Fällen fällt der jährliche Anteilswert sogar auf 5,63 Euro (= 2,25 Prozent von 250 Euro Zusatzrente) und damit praktisch die Hälfte nach der Pauschalregelung. Somit werden die nach dem alten § 18 berechneten Rentenanwartschaften de facto halbiert.

5. Finanzielle Folgen für rentenferne Pflichtversicherte

Die meisten rentenfernen Pflichtversicherten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erleiden erhebliche finanzielle Verluste durch die Berechnung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG. In den **Urteilen des Oberlandesgerichts Karlsruhe** vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) und 24.11.2005 (Az. 12 U 102/04) werden eine Fülle von realen Beispielfällen dargelegt, in denen die nach § 18 berechnete Startgutschrift deutlich unter dem sog. erdienten Teilbetrag nach § 2 BetrAVG liegt. Beim erdienten Teilbetrag nach § 2 wurde die frühere Mindestversorgungsrente nach § 40 i.V.m. § 44a VBLs a.F. in Höhe von 0,4 Prozent des Bruttoentgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr berücksichtigt, sofern diese über dem Teilanspruch nach der in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aufgeführten Berechnungsformel lag.

In der **Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“** (siehe www.startgutschriften-arge.de, Abschnitt Studien) wird nachgewiesen, dass gut die Hälfte der rentenfernen Pflichtversicherten weniger als die frühere Mindestversorgungsrente („Garantierente“) bekommen. Die Startgutschrift liegt bei rund 30 Prozent der Rentenfernen zwischen 0,3 und 0,4 Prozent des Bruttoentgelts pro Jahr und bei über 20 Prozent sogar unter 0,3 Prozent pro Jahr. Zu den Hauptverlierern mit einer Startgutschrift von unter 0,3 Prozent des Bruttoentgelts pro Jahr zählen alleinstehende Rentenferne mit einem Einkommen von 2.500 bis 4.900 Euro.

Im Offenen Brief „**Geplatze Garantierenten für Rentenferne**“ (siehe www.startgutschriften-arge.de, Abschnitt Offene Briefe) werden am Beispiel von vier betroffenen Hauptverlierern die finanziellen Verluste beziffert. Statt der früheren Garantierente von 545, 522, 439 und 412 Euro erhalten sie nur eine Startgutschrift von 373, 320, 246 und 243 Euro. Damit liegt die Startgutschrift zwischen 32 und 44 Prozent unterhalb der Garantierente und macht nur zwischen 0,22 und 0,27 Prozent des Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr aus.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass das Ziel des neuen § 18 bei weitem nicht erreicht wurde. Statt wie geplant eine Schlechterstellung auszuschließen, bewirkt die Anwendung des neuen § 18 BetrAVG eine extreme Ungleichbehandlung vor allem bei den alleinstehenden Normal- und Höherverdienern. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 sollte die relativ kleine Gruppe der Spitzenverdiener finanziell besser gestellt werden. Dieses Ziel wird zwar mit dem neuen § 18 zumindest bei den verheirateten Spitzenverdienern erreicht. Gleichzeitig wird aber die weitaus größere Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener finanziell erheblich benachteiligt. Dies verstößt gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 des Grundgesetzes und kann daher nicht verfassungsgemäß sein.

6. Folgerungen für den Gesetzgeber

Das **Bundesverfassungsgericht** hat bisher noch nicht über die evtl. Verfassungswidrigkeit des neuen § 18 BetrAVG entschieden. Die Verfassungsbeschwerde eines noch im Jahr 2000 in Rente gegangenen ehemaligen Angestellten beim Bundesverband für Selbstschutz haben die Verfassungsrichter nicht angenommen, da es für diesen Versorgungsrentner eine Bestandsschutzregelung nach § 30 d Abs. 1 Satz 3 BetrAVG gab. Danach bekam dieser Rentner, der bereits im Jahr 1996 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war und mit Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1.12.2000 Altersrente nach Arbeitslosigkeit bezog, eine sog. Versicherungsrente, die mindestens so hoch wie 0,4 Prozent des letzten Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr war. Der vorliegende Fall bot den Verfassungsrichtern daher „keinen Anlass zur Klärung der Frage der Verfassungswidrigkeit von § 18 BetrAVG und § 30 d BetrAVG“ (siehe [BVerfG-Entscheidung vom 9.5.2007, Az. 1 BvR 1700/02](#), Randziffer 37).

Ob und wann das Bundesverfassungsgericht den neuen § 18 ebenso als verfassungswidrig einstuft wie den alten § 18 BetrAVG, bleibt abzuwarten. Der **Gesetzgeber** kann aber auch unabhängig von einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsgemäßheit oder -widrigkeit des neuen § 18 BetrAVG im Interesse von 5 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten tätig werden.

Angesichts der extremen Ungleichbehandlung einer besonders großen Gruppe von schätzungsweise 2,5 Millionen Betroffenen kann die Folgerung nur lauten: Ersatz des neuen § 18 durch den § 2 BetrAVG oder Berechnung von Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte (einschl. der nach dem 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Rentenfernen) in Anlehnung an das Hamburger oder Bremer Modell. Die **Hamburgische bzw. Bremische**

Zusatzversorgung sieht beispielsweise einen Satz von 0,4 bzw. 0,425 Prozent des Endgehalts pro Jahr vor. Schon am 22.3.2000 schrieb das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ins Stammbuch: „*Dass eine den Belangen des öffentlichen Dienstes angemessen Rechnung tragende, gleichwohl übersichtliche und durchschaubare Regelung möglich ist, zeigt das Zweite Ruhegeldgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995*“ (siehe [BVerfG vom 22.3.2000, Az. 1 BvR 1136/96](#)). Leider ist der Gesetzgeber diesem Ratschlag der Verfassungsrichter nicht gefolgt.

Eine bloße Modifikation der Berechnungsformel laut § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Es reicht nicht, die eine oder andere Stellschraube zu verändern. Nicht der eine oder andere Faktor ist falsch, sondern das Zusammenwirken aller Faktoren. Vom Gesetzgeber muss daher gefordert werden, den grundlegenden Konstruktionsfehler beim neuen § 18 BetrAVG dadurch zu beseitigen, dass stattdessen das bewährte § 2 BetrAVG oder das Hamburger bzw. Bremer Modell zur Anwendung kommt.